

folgenden Militärverhältnissen: Stabsoffiziere und Wehrmachtsbeamte im Stabsoffiziersrang 13,5 %, Offiziere und Wehrmachtsbeamte 45,9%, Feldweibel und Mannschaften 40,6 %.

Sind diese Feststellungen für die Richter der Oberlandesgerichte typisch, dann wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch die Zusammensetzung der Richter an den Land- und Amtsgerichten nicht wesentlich anders ist.

Aus der Tatsache, daß von allen westdeutschen Richtern 62,5 % vor 1913 geboren sind und folglich ihre Kinder- und zum großen Teil auch Jugendjahre „in der Zeit des Kaiserreiches“ verbracht haben, zieht Robinson mit Recht den Schluß, daß für ihre Erziehung „die Anschauungen des Kaiserreichs maßgeblich gewesen“ sind. Im folgenden versucht er dann, die Atmosphäre, das Milieu zu schildern, aus der die Richter kommen:

„Man lebte in diesen Kreisen im Kaiserreich in einer stark ‚ständisch‘ getönten Atmosphäre ... Jeder hatte nache Herkunft und Beruf einen bestimmten Platz innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung ... Über- und Unterordnungsverhältnisse bestimmten das ganze Leben und waren als solche auch anerkannt ... Die Ordnung schlechthin war das Kaisertum mit der verehrten Figur Kaiser Wilhelms II. an der Spitze. Regieren war den dazu vorgesehenen Kreisen überlassen, d. h. der dafür speziell ausgebildeten hohen Bürokratie und den Militärs ... Der Staat war identisch mit der Monarchie der Hohenzollern. Die Ordnung war die bestehende Sozialordnung von Adel, Bürgertum und einer darunter liegenden gesichtslosen Masse von Arbeitern.“

Robinson entwickelt dann, daß trotz des Zusammenbruchs des Kaiserreichs im November 1918 und der Bildung der Weimarer Republik sich in den „Wertvorstellungen“ der Richter nichts änderte:

„Staat war die alte Monarchie — die Republik war eigentlich kein Staat ... Anerkennung konnte nicht jenen gebühren, die die überkommene politische und soziale Ordnung zerstört hatten ... Republik und Demokratie waren ‚artfremd‘ und undeutsch ... Parteien gefährdeten den althergebrachten Ordnungsbegriff.“

Von diesen Vorstellungen waren — schreibt Robinson — „60 bis 65 % der heutigen Richter“ beherrscht; diese Vorstellungen waren auch der Boden, „von dem der Nationalsozialismus später erntete“.

Wenngleich der Autor sich hier etwa verschwommen ausdrückt, meint er doch wohl, daß die Richter des Weimarer Staates fast ausnahmslos dem Hitlersystem „treu gedient“ und ihre „Wertvorstellungen“ — die Robinson zusammenfassend als „politische und soziale Vorurteile“, als „Neigung zur Intoleranz“ bezeichnet — unverändert in die Adenauer-Justiz übernommen haben. Denn diese „Wertvorstellungen“ liegen auch heute noch den meisten richterlichen Entscheidungen in Westdeutschland zugrunde. Wörtlich schreibt Robinson:

„Die Vorstellung vom Staat als einem ‚starken‘ Staat, den Individuen übergeordnet, mit Machtgebot und Gewaltanwendung Ordnung setzend und erhaltend — also das alte Ideal des Obrigkeitsstaates —, beherrscht in vielen Fällen die heutigen Richter. Der Staatsdiener und Machtträger wird schon wissen, was er tut, — jedenfalls ist er besonders schutzwürdig, denn in ihm verkörpert sich der allen übergeordnete Staat.“

Nach diesen Feststellungen kommt Robinson auf einige Beispiele aus der Praxis der westdeutschen Justiz zu sprechen, die ihm die Konsequenz dieser „Wertvorstellungen“ zu sein scheinen. Dabei geht er allerdings auf die eklatanten Fälle des durch die Sonderstrafkammern praktizierten Gesinnungsterrors überhaupt nicht ein, sondern wählt seine Beispiele aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität. So werden nach seiner Kenntnis bei Körperverletzungsfällen „Polizisten weit-

aus milder bestraft, als dies bei Angeklagten der Fall ist, die nicht Polizeibeamte sind“. Auch Verkehrsdelikte würden „besonders milde betrachtet, wenn es sich um Angehörige sogenannter gebildeter Stände handelt“. Schließlich würden „Angehörige des Offiziersstandes verständnisvoller behandelt. ... als Zivilisten und Mannschaften“. Eine solche Praxis sei besonders dann der Fall, „wenn es sich um Fälle aus der Kriegszeit handelt“. In den Begründungen zu solchen „verständnisvollen“ Urteilen tauche immer häufiger das Argument auf, „als mildernder Umstand müsse gelten, daß der Angeklagte ein ‚tapferer Offizier‘ gewesen sei, auch dann, wenn der Fall gar nichts mit dem Verhalten im Felde zu tun hat und die Straftat lange nach dem Kriege liegt“.

Ebenso wie Robinson der richtigen Fragestellung nach dem Klassencharakter des Bonner Staates und folglich auch seiner Justiz aus dem Wege geht, kommt er auch zu keinem konsequenten Lösungsvorschlag, um diese „Unbehagen verursachenden Erscheinungen“ zu beseitigen. Er verlegt diese gesellschaftlichen Erscheinungen einfach in den Bereich der Tiefenpsychologie und rät, das „Phänomen der politischen Justiz“, das aus der „Sphäre des Unbewußten“ erwächst, dadurch zu beseitigen, daß man „die unbewußte Wurzel deutlich macht“. Das heißt mit anderen Worten: Wenn Herr Robinson Untersuchungen über „Alter, Tradition, Erziehung und Herkunft der Richter“ anstellt und in del** „Welt der Arbeit“ auf die „engen Zusammenhänge zwischen der richterlichen Tätigkeit und den meinungs- und wertbildenden Erfahrungen und Erlebnissen der Richter“ hinweist, dann bildet er sich ein, damit an das Gewissen auch der 1200 faschistischen Blut- und Sonderrichter im Dienste Adenauers zu appellieren, so daß diese eines Tages doch noch ganz brauchbare Richter werden!

Der Artikel wurde — wie es in der redaktionellen Vorbemerkung heißt — geschrieben, weil sich in Westdeutschland das „Unbehagen an der Strafrechtsprechung in politisch akzentuierten Fällen“ unverkennbar ausbreitet. Es erhebt sich also die Frage: Ist Dr. Robinson bloß naiv oder will er seinen Lesern Sand in die Augen streuen? Aber die westdeutschen Arbeiter wissen: Es gibt in Westdeutschland eine Klassenjustiz, denn die Bonner Justiz mit ihren Sondergerichten und Blutrichtern ist das Werkzeug der Monopolisten und Militaristen gegen das Volk, sie ist Ausdruck und williges Instrument des aggressiven klerikal-militaristischen Regimes. * 127

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Staat ohne Recht
Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

von einem Autorenkollektiv unter der verantwortlichen Redaktion von Prof. Dr. Geräts, Dr. G. Kühlig, Dr. K. Pfannenschwarz
571 Seiten • Leinen 12,80 DM

Die militaristisch-kerikale Herrschaft des westdeutschen Imperialismus

Wissenschaftliche Konferenz über das Wesen des militaristisch-kerikalen Regimes in Westdeutschland
225 Seiten • Halbleinen 5,— DM

Sie wollen Weitermarschieren
Der Revanchismus - Todfeind der nationalen Selbstbestimmung

von Dr. Manfred Hofmann, Werner Dohne, Alexander Martin
127 Seiten • Broschiert 3,20 DM

Notstandsdictatur in Westdeutschland!?
Die Bonner Notstandsgesetzgebung — „Rechtsordnung“ des Atomkrieges

von Prof. Dr. Herbert Krüger, Prof. Dr. Hans Geräts, Dr. Tord Riemann und Kai-Heinz Werner
85 Seiten • Broschiert 1,20 DM